

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 10, 4. Oktober 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

1. **Reiserecht-Workshops**
  2. **Ersatzreisender – was darf der kosten**
  3. **Swiss Travel Day und TTW Lausanne: «Haftung des Reiseveranstalters und Reisebüros für Terror, Attentate usw.»**
  4. **Feuerzeug und Fluggepäck**
  5. **Einreisebestimmungen in Europa**
  6. **Und zum Schluss: «Wenn Boule-Kugeln plötzlich explodieren»**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Im November finden wiederum die beliebten **Reiserecht-Workshops** «Reiserecht von A bis Z» und «Reiserecht Plus» statt. Und zwar noch zum alten Preis. Im nächsten Jahr werden die Workshops mehr kosten, da die Miete für den Seminarraum erhöht wird. Buchen Sie also noch heute zum tieferen Preis.

Wenn man nicht selber auf die Reise gehen kann oder will, kann man einen **Ersatzreisenden** benennen. Was darf das kosten? Dazu ein aktuelles Urteil.

Und in der Presse sind zwei interessante Vorfälle publiziert worden, die mit Reise(recht) zu tun haben. Lesen mehr dazu in diesen «Travel ius».

Das Referat über die Haftung des Reisebüros und Reiseveranstalters bei **Terroranschlägen und Attentaten** anlässlich des TTW in Lausanne ist sehr gut besucht worden. Die nächste Gelegenheit ist der Swiss Travel Day in Zürich.

Und nicht zu vergessen die Reiserecht-Workshops «Reiserecht von A bis Z» und «Reiserecht Plus» - noch heute anmelden: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## 1. Reiserecht-Workshops

Der «Kassensturz» und «Espresso» widmen sich regelmässig dem Reisen. Für Konsumentensendungen scheinbar ein «Fressen». Es ist daher wichtig, dass alle Reisebüros und Reiseveranstalter über die Rechte und Pflichten bestens informiert sind.

**«Reiserecht von A bis Z» gibt eine allgemeine Orientierung über alle wichtigen Gesetze im Zusammenhang mit Kunden.** Mittels Dynamic Packaging und Mikro-Touroperating sind alle Reisebüros auch Reiseveranstalter.

Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich **noch heute zum alten Preis an** (2017 werden die Workshops mehr kosten):

"Reiserecht von A bis Z" vom 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 22. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

«Reiserecht Plus» richtet sich an Teilnehmer, die bestimmte Themen, Fragen usw. vertieft beantwortet haben wollen. In diesem Workshop behandeln wir einzelne aktuelle Fragen und Ihre Inputs.

"Reiserecht Plus" vom 29. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html> noch zum alten Preis für den Workshop 2016.

---

## 2. Ersatzreisender – was darf der kosten

Nach Art. 17 Pauschalreise-Gesetz hat der Reisende das Recht, seine Reise auf einen **anderen Teilnehmer zu übertragen**. Gerade bei kurzfristiger Reiseverhinderung (oder weil man einfach nicht in die Ferien will) kann dies eine perfekte Lösung sein. Man spart sich nämlich die Annullierungskosten.

Dieser **Tausch des Reisenden ist** ein gesetzliches Recht. Wenn der Ersatzteilnehmer die Teilnahmebedingungen erfüllt, muss der Veranstalter den Ersatzreisenden akzeptieren.

In der Praxis ist es nun aber so, dass z.B. Fluggesellschaften oder Kreuzfahrtenveranstalter **keinen «name change» akzeptieren**. Ein neuer Flugschein muss gekauft werden. Wer hat diese Zusatzkosten zu bezahlen?

In der Schweiz gibt es dazu keine Gerichtspraxis, doch der **deutsche Bundesgerichtshof hat gerade zwei Fälle entschieden**. Es ging um eine Reise nach Dubai zum Preis von 1.398 Euro und eine andere Reise nach Thailand, Preis 2.470 Euro.

---

In beiden Fällen wurde ein Ersatzreisender benannt und die Reiseveranstalter machten geltend, dass neue Flugscheine ausgestellt werden müssten und zwar zum Preis im Zeitpunkt der Umbuchung.

Dadurch wurde die Reise nach Dubai um knapp 1.500 Euro und diejenige nach Thailand um rund 3.300 Euro teurer.

Der Bundesgerichtshof musste nun entscheiden, ob diese Mehrkosten auf die Reisenden überwält werden dürfen. Das Urteil lautete: **Ja, diese Zusatzkosten dürfen auf die Reisenden überwält werden.**

Der aufmerksame Leser merkt etwas: Die Zusatzkosten übertreffen den ursprünglichen Reisepreis! Eine Annullierung (mit Annullierungskosten 100%) wäre billiger gewesen, als den Ersatzreisenden zu benennen.

Wie sieht es in der Schweiz aus? Der entsprechende Gesetzestext lautet in Deutschland und Schweiz identisch. So wäre auch in der Schweiz ein ähnliches Urteil möglich.

Doch in Deutschland und Oesterreich haben namhafte Reiserechtler, wie z.B. Prof. Dr. Ernst Führich oder Dr. Stephan Keiler das Urteil kritisiert.

Die Schweizer Literatur ist in diesem Punkt nicht klar. – Mit anderen Worten ist offen, wie ein Schweizer Gericht urteilen würde.

Quellen: BGH-Urteile: Urt. v. 27.09.2016, Az. X ZR 107/15 und X ZR 141/15; Prof. Dr. Ernst Führich, Wenn der Passagierwechsel mehr kostet als die ganze Reise, Legal Tribune Online vom 28.9.2016, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteil-reise-wechsel-mehrkosten-reiseveranstalter/>

---

### **3. Swiss Travel Day und TTW Lausanne: «Haftung des Reiseveranstalters und Reisebüros für Terror, Attentate usw.»**

Anlässlich des TTW in Lausanne hat Rolf Metz sein Referat über die **Haftung von Reiseveranstaltern und Reisebüros im Falle von Terror, Attentaten, Tumulten** gehabt. Dabei wurde auch die Bedeutung der **Reisehinweise** und Reisewarnungen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (**EDA**) behandelt. In diesem Zusammenhang sind die Reiseveranstalterhaftpflichtversicherungen zu nennen, die besondere Bestimmungen für solche Vorfälle enthalten.

Das Referat wurde sehr gut besucht, gegen 70 TTW-Besucher haben daran teilgenommen.

Sie haben die Möglichkeit anlässlich des **Swiss Travel Day vom Donnerstag, 27. Oktober 2016 um 11 Uhr dieses Referat zu hören**. Kommen Sie einfach vorbei, keine Anmeldung nötig. Der Eintritt ist im Eintrittspreis für den Swiss Travel Day (**TTW Zürich**) inbegriffen. Ort: Kongresshaus Zürich, Saal: Kammermusiksaal. Einzelheiten entnehmen Sie dem Veranstaltungsprogramm oder auf [www.ttw.ch](http://www.ttw.ch)

---

#### 4. Feuerzeug und Fluggepäck

Kürzlich wurde in der Presse der Fall eines schweizerischen Schauspielers geschildert, welcher von Sicherheitskräften auf dem Flughafen München aus dem Flugzeug holt worden war. In seinem Koffer war ein Benzinfeuerzeug gefunden worden.

«Weitaus harmloser, als von den Sicherheitskräften befürchtet», wird der Schauspieler zitiert.

Nun, wer z.B. bei der Swiss die **Angaben zum Gepäck und den gefährlichen Gegenständen** lesen würde, würde unter «Verbotene Gegenstände», welche weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck transportiert werden dürfen, auch das Wort «Benzinfeuerzeug» finden. – Dabei spielt die Grösse des Benzinfeuerzeuges keine Rolle!

Die Sicherheitsbehörden in München haben somit absolut richtig gehandelt.

Was sonst noch alles unter «Gefährliche Gegenstände» fällt, kann hier nachgelesen werden:

<https://www.swiss.com/ch/DE/vorbereiten/gepaeck/gefaehrliche-gegenstaende#t-page=pane1>

Quellen: [www.blick.ch](http://www.blick.ch) vom 13.9.2016, «Zippo-Zoff um Taubman» und [www.bluewin.ch](http://www.bluewin.ch) vom 13.9.2016, «Schauspieler Anatole Taubman in München von der Polizei abgeführt»

---

#### 5. Einreisebestimmungen in Europa

In ein ähnliches Kapitel gehen die Einreisebestimmungen in Europa. Dank «Schengen» können wir Schweizer problemlos ins europäische Ausland reisen. Dabei wird häufig vergessen, dass **Ausland Ausland ist. Wer ins Ausland reist, muss sich ausweisen können – auch unter «Schengen».**

Unter «Schengen» sind nur die systematischen Einreisekontrollen abgeschafft worden, nicht aber die Kontrollen als solches. Bei Grenzübertritt können die Behörden somit die Vorlage eines Personalausweises verlangen. **Kann man diesen nicht vorzeigen, kann die Einreise verwehrt werden.**

Dies hat kürzlich ein Basler erfahren, der mit dem Tram nach Deutschland zum Abendessen fahren wollte. Die schweizerischen und deutschen Behörden haben im Tram eine Ausweiskontrolle durchgeführt. Der Basler hatte nur den Führerausweis dabei. Diesen liessen die deutschen Zöllner nicht als Personaldokument gelten und verweigerten die Einreise nach Deutschland.

Dazu sind zwei Sachen zu sagen: Als **Personaldokument** gelten nur gültige **Identitätskarte oder Reisepass** (bis max. 5 Jahre abgelaufen). Führerausweis oder andere

---

---

Dokumente (z.B. Studentenausweis usw.) sind keine genügenden Personaldokumente!

Für **Reisebüro wichtig**: Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a Pauschalreise-Gesetz ist der Reisende vor der Buchung über **die geltenden Einreisebestimmungen** zu informieren. Das gilt **auch für Reisen im «Schengen-Raum»**.

Quelle: 20min.ch vom 3.10.2016, «Ich wurde behandelt wie ein Krimineller»

---

## 6. Und zum Schluss: «Wenn Boule-Kugeln plötzlich explodieren»

Spielen Sie Boule oder Boccia? Wenn ja, sollten Sie Ihre Boule-Kugeln mit Vorsicht behandeln. Gemäss einem Bericht der EMPA sind im deutschen Nettetstal am 3. September 2016 Boule-Kugel explodiert, **Resultat: Loch in der Decke des Zeltes und Krater im Boden – es muss ein ohrenbetäubender Knall gewesen sein. - Der Kampfmittelräumdienst musste die Kugeln entsorgen.**

Wer glaubt, das könne nur in Deutschland geschehen, irrt. Die EMPA-Experten hätten ähnliche Fälle in der Schweiz bereits 2009 eingehend untersucht. Billige Boule-Kugeln mit dünnen Wänden waren mit Mörtel gefüllt. Der Mörtel war feucht und mit Eisenspänen versetzt in die Kugeln eingesetzt worden. Die Eisenspäne korrodierten. Es entstand Wasserstoff und somit ein hoher Druck. Der Druck war so gross, dass die schlechten Schweissnähte brachen und die Kugeln explodierten.

Medienmitteilung vom 7.9.2016, Der Bundesrat, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63685.html>

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)